



Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Riedstraße / Burgweilerstraße“ in Pfrungen

Bestandteil der Begründung der Satzung
Stand: 01.09.2015 / 13.02.2017 / 11.08.2017



Auftraggeber:

Gemeinde Wilhelmsdorf
Saalplatz 7
88271 Wilhelmsdorf

Verfasser:

Dipl.-Ing. Rolf Deni
Freier Landschaftsarchitekt
Bachstraße 36 88214 Ravensburg
Tel.: 0751/13260; Fax: 0751/13292
E-Mail: rolfdeni@t-online.de
www.gartenarchitektur-deni.de

Bürogemeinschaft stadt-land-see
Dipl.Ing. Stefan Stern
Kapellenweg 16d 88131 Lindau
Tel. 08382-945234
Email: stern@stadt-land-see.de
www.stadt-land-see.de

In Zusammenarbeit mit:

Dipl. Biol. Winfried Löderbusch Büro für
Landschaftsökologie Reute 7 88677 Markdorf
Tel.: 07544/71653
E-Mail: wloederbusch@t-online.de

Ravensburg, 01.09.2015

.....
Rolf Deni Freier Landschaftsarchitekt

Lindau, 13.02.2017, ergänzt 11.08.2017

.....
Dipl.Ing. Stefan Stern

Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist der Bereich der Ergänzungssatzung maßgebend.

Im Bereich der Ergänzungssatzung sollen Bauflächen auf den Flurstücken Nr. 56 und 57 für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden. Eine bauliche Entwicklung in den anderen Satzungsbereichen ist entsprechend den Vorgaben im § 34 Abs.5 Satz 1 möglich.

Östlich des Gebäudes Nr. 3 an der Riedstraße schließt eine Rasenfläche mit neu gepflanzten Bäumchen an. Diese wird auch als Kinderspielbereich genutzt. Die älteren Obstbäume stehen außerhalb der Satzungsgrenze.



Garten bzw. Wiesenfläche östlich des Gebäudes Nr. 3 (Wohnhaus)

Nördlich des Wirtschaftsgebäudes von Haus Nr. 3 befindet sich im Satzungsgebiet ein Baumbestand aus 6-7 größeren, eng stehenden Fichten, einer ausgewachsenen Birke und zwei kleineren Obstbäumen. Im Randbereich stehen noch einige Holundersträucher. Innerhalb dieser Fläche befindet sich auch noch ein Lagergebäude für Gerätschaften. Die Wiesenfläche wird für die Hauswirtschaft genutzt.

Im Folgenden wird der Zustand der Schutzgüter beschrieben und die möglichen Eingriffe dargestellt. Durch die Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen die Eingriffe so ausgeglichen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt verbleiben.

Die Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt können durch die Verwendung von offenporigen Belägen auf den Grundstückszufahrten und Stellplätzen, sowie durch die Niederschlagswasserbehandlung auf den Grundstücken minimiert werden. Die Anpflanzung von standortgerechten Obstbäumen können den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere minimieren.



Grünfläche mit Lagergebäude und Fichtenbestand

Die Flächen der Ergänzungssatzung wurden im Juni 2013 nochmals begangen. Bei der Ergänzungsfläche im Osten des Flurstückes Nr. 56 handelt es sich um eine regelmäßig gemähte Wiesenfläche die als Hausgarten bzw. Spiel- und Freizeitfläche von den Bewohnern genutzt wird. Sie weist keine geschützten oder sonst naturschutzrelevanten Biotoptypen auf. Vorkommen von naturschutzrelevanten (geschützten, seltenen oder gefährdeten) Pflanzenarten können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die für Tierarten (Insekten und Vögel) bedeutsamen älteren Obstbäume stehen außerhalb der Ergänzungsfläche und sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

In der Ergänzungsfläche von Flurstück Nr. 57 befindet sich ein größerer Lagerschuppen für Garten- und Hauswirtschaftsgeräte. Die umgebende Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht und als Wäschetrocknenplatz und Freizeitfläche genutzt. Das Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen kann ausgeschlossen werden. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus engstehenden Fichten zusammen, begleitet von Birken und Holundersträuchern. Bei der Begehung wurden Amseln, Buchfinken, Haussperlinge und Kohlmeisen beobachtet. An sich anspruchslose Arten des Siedlungsrandbereiches. Der Wegfall der Fichten bei einer geplanten Bebauung spielt für die Vögel keine Rolle, da in den Gärten und Wiesen der Umgebung weiter ausreichende Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Vogelschutzgebiet Pfrunger- und Burgweiler Ried befinden sich ganz in der Nähe der Ergänzungsflächen. Eine zusätzliche, erhebliche Belastung durch Lichtemission ist auch besonders aufgrund der geringen Größe und Nutzung der möglichen Bauvorhaben auszuschließen. Falls Photovoltaikanlagen installiert werden, muss hier auf die geeignete Bauweise mit nicht reflektierenden Oberflächen geachtet werden. Allerdings sind auch die zu erwartenden Flächen verhältnismäßig klein und dürften kaum Störungen verursachen. Die Durchführung der Bauvorhaben erfolgt über die Riedstraße und die Burgweiler Straße. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bauverkehr sind über das schon vorhandene Maß hinaus nicht zu erwarten.

Die Fläche wurde Anfang Oktober 2014 von Herrn Dipl.-Biol. W. Löderbusch nochmals begangen. Nach ersten Erkenntnissen ist die östliche Fläche der Ergänzungssatzung unproblematisch. Die Birnbäume liegen außerhalb der Baufläche und sollen nach der Aussage des Eigentümers erhalten bleiben. (vgl. naturschutzfachliche Einschätzung im Anhang)

Die westliche Fläche der Ergänzungssatzung ist in der einen Hälfte ein verwilderter Garten mit einem alten Apfelbaum, einer Birke und einigen randlichen Ziersträuchern. In diesem Teil steht ein stark eingewachsener Geräteschuppen. Hier ist das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten möglich. In der Osthälfte besteht ein dichter, dunkler Fichtenbestand mit Stammumfängen von 100 bis 120 cm. Höhlen wurden keine gesehen.



Alter Birnbaum mit Totholzanteil östlich des Plangebietes



Wiesenfläche mit Fichten, Birke und Holunder



Wiesenfläche mit Wäschetrockenplatz und Schuppen im Hintergrund



Fichten im Engstand

Schutzgut Wasser

Eingriff	Störung	Eingriffsintensität	Vermeidungsmaßnahmen Minimierungsmaßnahmen	Verbleibende, nicht erhebliche Störung	Kompensationsmaßnahme
Flächenversiegelung durch Bebauung	Grundwasserneubildung	sehr gering	offenporige Beläge Regenwasserretention	sehr gering (nicht erheblich)	Regenwasserretention

Durch die Retention von Niederschlagswasser auf dem Grundstück und die Verwendung von offenporigen bzw. versickerungsfähigen Belägen für Zufahrten und Stellplätze auf den Grundstücken kann der Eingriff in den Wasserhaushalt auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es erfolgt kein erheblicher Eingriff.

Schutzgut Klima und Luft

Die Hauptsächlichen Einflüsse auf das Klima durch die Siedlungsentwicklung treten im Bereich des Umgebungs- und Mikroklimas auf. Erhöhte Rückstrahlungswerte durch Flächenversiegelungen und dadurch bedingt das Aufheizen der Luft sind Merkmale dieser Einflüsse. Versiegelte Flächen tragen auch vermehrt zur Staubbildung bei- was wiederum Einflüsse auf die Atmung hat. Durch die Verbauung von Frischluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen wird der Luftaustausch und somit die Frischluftzufuhr behindert.

Durch die, zu erwartende, geringe Größe des möglichen Bauvorhabens und die offene Bauweise wird keine der Störungen zu erwarten sein. Ein erheblicher Eingriff ist somit auszuschließen.

Es erfolgt kein erheblicher Eingriff.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Entsprechend Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2012 werden die gesamten Ergänzungsflächen bilanziert.

Ausgangszustand Schutzgut Biotope

<i>Flst. 56 940 qm</i>	Nr. Biotopwertliste	Punkte /m ²	Fläche m ²	Punkte gesamt
Gartenfläche: Rasen mit Jungbäumen	60.60	6	940	5.640
Summe			940	5.640

<i>Flst. 57 (TF) 625 qm</i>	Nr. Biotopwertliste	Punkte /m ²	Fläche m ²	Punkte gesamt
Rasen mit einzelnen Bäumen/Gehölzen	60.60	7	225	1.575
Gehölz Fichten	44.22	6	200	1.200
Überbaute Fläche (Schuppen)	60.10	1	200	200
Summe			625	2.975

Total				8.615
--------------	--	--	--	--------------

Zielzustand Schutzgut Biotope

Flst. 56 940 qm	Nr. Biotopwertliste	Ökopunkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Überbaut, versiegelt (Wohnhäuser)	60.10	1	150	150
Nebengebäude (Garagen)	60.10	1	75	75
Wege mit wassergebundener Decke, Kies oder wasserdurchlässigem Bodenbelag	60.23	2	50	100
Offener Garten (Rasen, Beete)	60.60	6	665	3.990
Summe Biotope Zielzustand			940	4.315

Flst. 57 (TF) 625 qm	Nr. Biotopwertliste	Ökopunkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Überbaut, versiegelt (Wohnhäuser)	60.10	1	250	250
Nebengebäude (Garagen)	60.10	1	75	75
Wege mit wassergebundener Decke, Kies oder wasserdurchlässigem Bodenbelag	60.23	2	50	100
Offener Garten (Rasen, Beete)	60.60	6	250	1.500
Summe Biotope Zielzustand			625	1.925

Total	6.240
--------------	--------------

Gesamtbewertung Bestand Biotope : 8.615 Ökopunkte
Gesamtsumme Punkte Zielzustand Biotope: 6.240 Ökopunkte
Ausgleichsbedarf Biotope: - 2.375 Ökopunkte

Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Eingriff der geplanten Bebauung auf einer Teilfläche des Grundstücks **Flst. Nr. 57**, Gemarkung Pfrungen ist folgende externe Kompensationsmaßnahme umzusetzen:

K1 Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen (Flst. Nr. 542, Gem. Pfrungen)

Auf dem Flst. Nr. 542 (Gem. Pfrungen) sind 6 heimische, standortgerechte, Hochstamm-Obstbäume in einem Abstand von 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Abb.). Ein Abstand von 10 m zum Wald ist einzuhalten.

Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen und kann bis zu 3 m vom Plan abweichen.

Befestigung mind. mittels Zweipflock, besser Dreipflock. Sicherung durch Mäusegitter und fachgerechten Verbissschutz gegen Wildschäden. Die Baumarten können frei aus Pflanzliste I (Obstbäume) im Anhang gewählt werden. Pflanzqualität: Hochstamm, StU 10-12 cm, 2xv. regionaltypische Sorten. Um die Vitalität der Bäume dauerhaft zu erhalten ist ein regelmäßiger Pflegeschnitt der Bäume erforderlich (jährlich in den ersten 10 Jahren). Misteln sind zu entfernen.

Sicherung der Maßnahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wilhelmsdorf, dem Landratsamt Ravensburg und dem Grundstückseigentümer sowie durch Eintrag ins Grundbuch.

Begründung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere: Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen, Förderung der biologischen Vielfalt

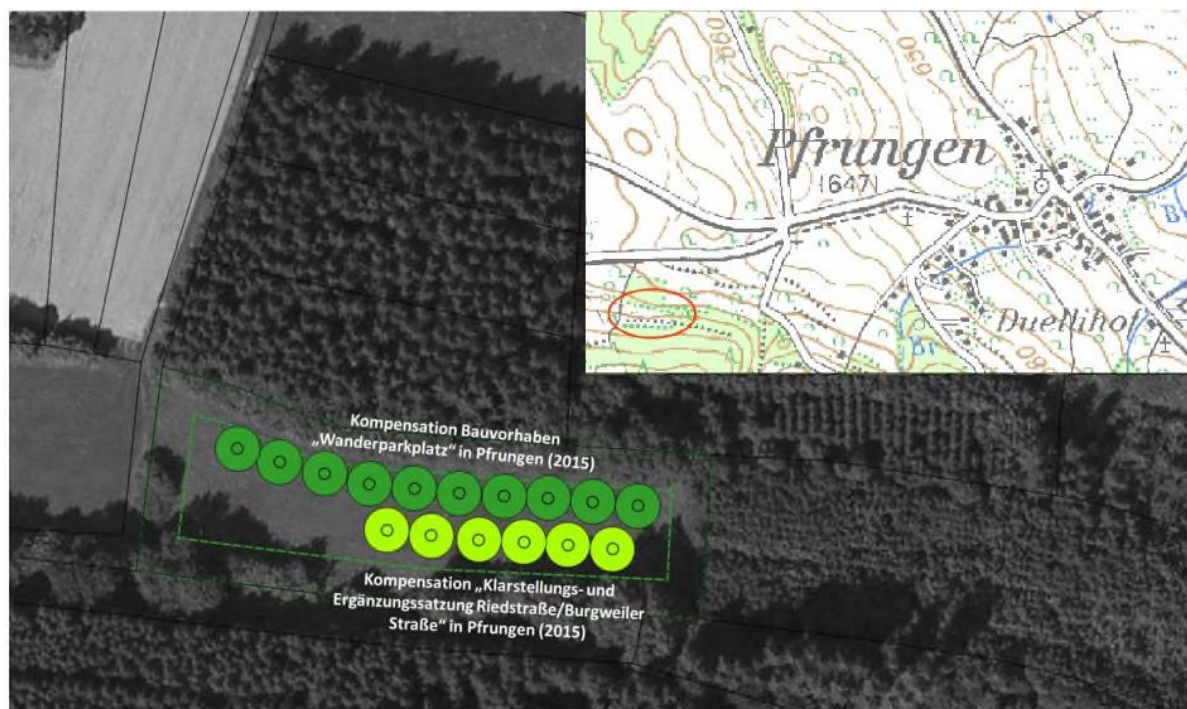


Abb. Kompensationsmaßnahme K1 (hellgrüne Bäume) auf dem Flst. Nr. 542 (anteilig), Gem. Pfrungen. Grün gestrichelte Linie: 10 m Waldabstand, kleines Bild: Lageplan (unmaßstäblich, Basis TK 25)

Maßnahme K1			Modell LUBW	
Nr.	Biotoptyp	Fläche m ²	Biotopwert	Bilanzwert
45.40b	Pflanzung von Obstbäumen auf mittelwertigen Biotoptypen (6 Stück x 82 cm Stammumfang in 25 Jahren x 6 Ökopunkte)			+ 2.952 ÖP
Summe		0		+ 2.952 ÖP
Aufwertungspotential (Planung – Bestand)				+ 2.952 ÖP

Es ist darauf zu achten, dass die gepflanzten Bäume bei vorzeitigem Abgang wieder ersetzt werden und dass diese vor allem in den kommenden Jahren fachgerecht gepflegt werden. Insbesondere bei der K1 – Fläche ist eine mindestens 2-malige Mahd der Baumwiese nötig, damit der ökologische Wert der Fläche erreicht wird.

Als Ausgleich für den Eingriff der geplanten Bebauung auf einer Teilfläche des Grundstücks **Flst. Nr. 56**, Gemarkung Pfrungen ist folgende externe Kompensationsmaßnahme K2 umzusetzen:

K2 Pflanzung Hochstamm-Obstbäume (Flst. Nr. 79/2 und 80/1, zukünftig 1027), Gem. Pfrungen)

Pflanzung 8 heimische, standortgerechte, Hochstamm-Obstbäume in einem Abstand von 10-12 m, dauerhafte Erhaltung (s. Abb.).

Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen und kann bis zu 3 m vom Plan abweichen.

Befestigung mind. mittels Zweipflock, besser Dreipflock. Sicherung durch Mäusegitter und fachgerechten Verbisschutz gegen Wildschäden. Die Baumarten können frei aus Pflanzliste I (Obstbäume) im Anhang gewählt werden. Pflanzqualität: Hochstamm, StU 10-12 cm, 2xv. regionaltypische Sorten. Um die Vitalität der Bäume dauerhaft zu erhalten ist ein regelmäßiger Pflegeschnitt der Bäume erforderlich (jährlich in den ersten 10 Jahren). Misteln sind zu entfernen. Sicherung der Maßnahme über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wilhelmshaus, dem Landratsamt Ravensburg und dem Grundstückseigentümer sowie durch einen Eintrag ins Grundbuch.

Begründung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere:

Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen, Förderung der biologischen Vielfalt.



Abb.: Kompensationsmaßnahme K2 (hellgrüne Bäume) auf Flst. Nr. 79/2 (1027) (unmaßstäblich, Luftbild LUBW)

Maßnahme K2			Modell LUBW	
Nr.	Biotoptyp	Fläche m ²	Biotopwert	Bilanzwert
45.10b	Pflanzung von Obstbäumen auf mittelwertigen Biotoptypen (8 Stück x 82 cm Stammumfang in 25 Jahren x 6 Ökopunkte)			+3.936 ÖP
Summe		0		+ 3.936 ÖP
Aufwertungspotential (Planung – Bestand)				+ 3.936 ÖP

Es ist darauf zu achten, dass die gepflanzten Bäume bei vorzeitigem Abgang wieder ersetzt werden und dass diese vor allem in den kommenden Jahren fachgerecht gepflegt werden.

Schutzgut Landschaftsbild bzw. Ortsbild und Erholung

Die mögliche Bebauung muss sich gemäß § 34 Abs. 1 in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist auszuschließen. Somit ist ein Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild von vorneherein nicht gegeben und negative Auswirkungen auf die Erholungsvorsorge sind damit gleichfalls auszuschließen. Der Eingriff ist nicht erheblich. Zur weiteren Erhaltung und Förderung des ländlichen Ortsbildes wird die Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen (Obstbäumen) vorgeschlagen.

Schutzgut Boden

Nach Geoportal Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abfrage 08.02.2017 werden die Bodenfunktionen mit der Gesamtbewertung 2,67 klassifiziert. Entsprechend Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen werden 10,66 Ökopunkte / qm angesetzt. Wie beim Schutzgut Biotope wird die gesamte Ergänzungsfläche bilanziert.

Ausgangszustand Schutzgut Boden

Flst. 56 940 qm	Bewertungs- klasse	Wertstufe	Punkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Gartenfläche (Garten, Rasen)	2,5 - 2,5 - 3	2,67	10,66	940	10.020
Summe Boden				940	10.020

Flst. 57 (TF) 625 qm	Bewertungs- klasse	Wertstufe	Punkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Gartenfläche (Rasen, Baumgruppen)	2,5 - 2,5 - 3	2,67	10,66	425	4.531
Überbaute Fläche (Schuppen)	0 - 0 - 0 - 0	0	0	200	0
Summe Boden				625	4.531

Total					14.551
--------------	--	--	--	--	---------------

Zielzustand Schutzgut Boden

Flst. 56 940 qm	Bewertungs- klasse	Wert- stufe	Ökopunkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Überbaut, versiegelt (Baufeld)	0-0-0	0	0	150	0
Nebengebäude (Garagen)	0-0-0	0	0	75	0
Wege mit wassergebundener Decke, Kies oder wasserdurchlässigem Bodenbelag	0-0-0	0	0	50	0
Gartenfläche (Rasen)	2,5 - 2,5 - 3	2,67	10,66	665	7.089
Summe				940	7.089

Flst. 57 (TF) 625 qm	Bewertungs- klasse	Wert- stufe	Ökopunkte /m²	Fläche m²	Punkte gesamt
Überbaut, versiegelt (Baufeld)	0-0-0	0	0	250	0
Nebengebäude (Garagen)	0-0-0	0	0	75	0
Wege mit wassergebundener Decke, Kies oder wasserdurchlässigem Bodenbelag	0-0-0	0	0	50	0
Gartenfläche (Rasen, Baumgruppen)	2,5 - 2,5 - 3	2,67	10,66	250	2.665
Summe				625	2.665

Total	9.754
--------------	--------------

Gesamtbewertung Bestand Boden : 14.551 Ökopunkte
Gesamtsumme Punkte Zielzustand Boden: 9.754 Ökopunkte

Ausgleichsbedarf Boden - 4.797 Ökopunkte

Eingriff-Ausgleich-Bilanz Schutzgüter Boden und Biotope

Flst. 56 und 57 (TF)	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf Schutzgut Biotope	- 2.375
Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden	- 4.797
Ausgleichsmaßnahme K1	+ 2.952
Ausgleichsmaßnahme K2	+ 3.936
Saldo	- 284

Aufteilung der Ökopunkte auf die beiden Baugrundstücke:

	Flst. Nr. 56	Flst. Nr. 57	Summen
Kompensationsbedarf Schutzgut Biotope	- 1.325	- 1.050	- 2.375
Kompensationsbedarf Schutzgut Boden	- 2.931	- 1.866	- 4.797
Kompensationsmaßnahme K1 (Flst. 542)	0	+ 2.952	+ 2.952
Kompensationsmaßnahme K 2 (Flst. 79/2)	+ 3.936	0	+ 3.936
Saldo	- 320	+ 36	- 284

Es verbleibt ein geringes Ausgleichsdefizit von - 284 Ökopunkten.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Eingriffe finden in die Schutzgüter Boden und Pflanzen und Biotope statt. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen können diese Eingriffe ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Defizite im Naturhaushalt verbleiben.

Anhang

Pflanzliste für die Obstbaumpflanzung (K1 u. K2), Flst. Nr. 542 und Flrst. 80/3, Gem. Pfrungen

Pflanzqualität: Hochstamm, StU 10-12 cm, 2xv. regionaltypische Sorten.

Alte Obstbaumsorten zur Pflanzung. Nachfolgende Liste stellt nur eine kleine Auswahl geeigneter Sorten dar. Die Auswahl der Obstbaumsorten ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Apfel

Alkmene, Berner Rosenapfel, Biesterfelder, Renette, Brettacher, Ernst Bosch, Französische Goldrenette, Geflammtter Kardinal, Gelber Edelapfel, Hilde, Kaiser Wilhelm, Korbiansapfel, Krügers Dickstiel, Muskatrenette, Mutterapfel, Ontario, Prinz Albrecht, Goldparmäne, Rewena, Topaz

Birne

Köstliche von Charneu, Doppelte Philippsbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Prinzessin Marianne, Frühe von Trevoux, Vereinsdechantsbirne, Gaishirtle, Schweizer Wasserbirne, Sülibirne

Kirsche

Hedelfinger Sam, Brennkirsche Schwarzer Schüttler

Zwetschgen

Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer.

Kurze naturschutzfachliche Einschätzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 'Riedstraße/Burgweiler Straße', Wilhelmsdorf-Pfrungen (RV)



Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wilhelmsdorf plant die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Pfrungen. Im Rahmen der Ergänzungssatzung soll der jeweils östliche Teil der Flurstücke 56 und 57 bebaut werden (Abbildung 1). Die Flächen wurden deshalb am 6.10.2014 im Auftrag des Büros DENI, Ravensburg, begangen. Ziel der Begangung war eine erste naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Einschätzung der Flächen und eine Abschätzung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsbedarfs.

Kurze Charakterisierung der Flächen

Die im östlichen Teil von **Flst. 56** gelegene Ergänzungsfläche grenzt im Westen an ein Wohnhaus mit umgebendem Garten, im Süden an die Riedstraße an; im Osten und Norden grenzen Weideflächen und Streuobstreste an. Die Fläche selbst ist teils schafbeweidet, teils Bestandteil des zum angrenzenden Haus gehörenden Hausgartens, mit Rasenflächen und einige verstreuten, in den letzten Jahren gepflanzten Bäumen. (Die drei älteren Birnbäume auf der östlichen Grenze des Flurstücks stehen außerhalb der Ergänzungsfläche und bleiben nach Angaben der Hausbewohner stehen.

Die im östlichen Teil von **Flst. 57** gelegene Ergänzungsfläche grenzt im Westen und Süden an die vorhandene Bebauung an. Sie besteht aus einer kleinen Rasenfläche mit einem Apfelbaum, einer Birke und randlichen Ziersträuchern (Forsythien, Rosen). In der Fläche steht ein alter, offener Geräteschuppen. Der restliche Teil der Fläche wird von einem dichten, dunklen Bestand aus älteren Fichten (Brusthöhenumfänge zwischen 100 und – vereinzelt – 200 cm) eingenommen. Höhlen oder sonstige naturschutzrelevante Strukturen waren in den Bäumen nicht zu erkennen.

Einschätzung und Untersuchungsbedarf

Beide Flächen weisen mit Sicherheit keine geschützten oder sonst naturschutzrelevanten Pflanzen oder Vegetationstypen auf.

Eine Untersuchung der vorkommenden Brutvögel war am 6.10. aus jahreszeitlichen Gründen nicht möglich. Vorkommen von wertgebenden

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de

Konto 60 637 709
Volksbank Markdorf
BLZ 690 618 00

(streng geschützten, gefährdeten oder sonst naturschutzrelevanten) Vogelarten sind angesichts des strukturreichen Bestandes trotz der Lage im Siedlungsrandbereich nicht auszuschließen, ebenso Vorkommen von Gebäudebrütern am und im abzureißenden Schuppen (die Schleiereule wird nach Aussagen der Bewohner gelegentlich am benachbarten Haus Riedstraße 3 beobachtet). Die Vogelfauna der Ergänzungsflächen sollte deshalb in der Brutperiode 2015 bei mindestens zwei Begehungen untersucht werden; im Rahmen der ohnehin erforderlichen Fledermausaufnahme sollte auch nach Hinweisen auf Schleiereulenvorkommen im Schuppen gesucht werden.

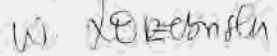


Abbildung 1: Abgrenzung der Ergänzungsflächen (rot). (Kartengrundlage: Geoportal Ba-Wü).

Im abzureißenden Schuppen sind Vorkommen von Fledermäusen denkbar. Er sollte deshalb innerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit (etwa zwischen April und September) auf Quartiere untersucht werden (Ausflugsbeobachtung, Nachsuche nach Spuren wie Verfärbungen, Futterplätzen, Kotpellets), um Konflikte mit den Vorgaben von §44 BNatSchG zu vermeiden und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchführen und ggf. zeitliche Vorgaben für den Abriss zu festlegen zu können.

Naturschutzfachliche Einschätzung Ergänzungssatzung Riedstraße/Burgweiler Straße, W.-Pfrungen S. 3

Markdorf, 14.2.2015



Wilfried Löderbusch

Dipl.-Biologe

Wilfried Löderbusch, Büro für Landschaftsökologie, Markdorf-Reute

Februar 2015

Anhang: Fotodokumentation, Bilder vom 6.10.2014



Abbildung 2: Blick von Westen über die nördliche der beiden Ergänzungsflächen (Flst. 57).



Abbildung 3: Der Fichtenbestand in der östlichen Hälfte der nördlichen Ergänzungsfläche (Flst. 57).



Abbildung 4: Der abzureißende Schuppen auf Flst. 57. Vorkommen von Fledermäusen am und im Gebäude sind nicht ausgeschlossen, ebensowenig gebäudebrütende Vogelarten (Schleiereule?); es sollte deshalb vor dem Abriss daraufhin untersucht werden.



Abbildung 5: Westseite des abzureißenden Schuppens. Der Schuppen bietet viele Möglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Dipl.- Ing. Rolf Deni
Freier Landschaftsarchitekt
Bachstraße 36
88214 Ravensburg

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

Datum: 06.10.2015

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Riedstraße/Burgweiler Straße“ in Pfungen

Hier: Artenschutzrechtliche Begutachtung eines Holzschuppens im Geltungsbereich bezüglich eines potentiellen Abbruchs

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Hier können sich bedeutende Quartierorkommen entwickeln, die bei Sanierungen und baulichen Veränderungen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind.
Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenchutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG.

Methode

Zur Überprüfung wurde am 01.10.2015 eine Begehung hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütende Vögeln vorgenommen.

Das Gebäude wurde tagsüber auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren des Gebäudes sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Ergebnisse der Begehung am 01.10.2015

Der Schuppen befindet sich im nördlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Der Schuppen wird derzeit saniert und als Holzlager benutzt (Abbildung 1+2+3). Im Gebäude wurden keine Spuren von gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen festgestellt. Alle potentiellen Hangplätze konnten ausgeleuchtet und kontrolliert werden. Durch die Sanierung ist der Schuppen derzeit relativ hell. Der Bereich ist vermutlich für Fledermäuse zu hell.

Außen: Die Außenfassade wurde auf gebäudebrütende Vogelarten, Nester und Fledermauskot abgesucht. Es wurden keine Spuren von Gebäudebrütern entdeckt.

Laut Eigentümer ist derzeit kein Abriss des Schuppens geplant, vielmehr soll das Gebäude langfristig als Holzlager dienen.

FAZIT:

Da keine Tiere in oder am Gebäude festgestellt wurden, werden bei einem potentiellen Abriss DERZEIT keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst.

Diplom Biologin

Tanja Irg

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 1: Holzschuppen



Abbildung 2: Holzschuppen sanierte Außenseite

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 3: Holzschuppen

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „ Riedstraße/ Burgweilerstraße in Pfrungen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>8122342</i>	Gebietsname(n) <i>Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gem. Wilhelmsdorf Saalplatz 7 88271 88271 Wilhelmsdorf</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>T.: 07503/ 921-0 F.: 07503/921-159</i>
1.4	Gemeinde	-	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Ravensburg SGB Naturschutz</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll bislang als Außenbereich zu beurteilende Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlichen bebaubaren Innenbereich einbeziehen.</i>	
		<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Dipl.-Ing. Rolf Deni</i>	<i>0751 13260</i>	<i>0751 13292</i>
<i>Freier Landschaftsarchitekt</i>		
<i>Bachstraße 36</i>	e-mail *	
<i>88214 Ravensburg</i>	<i>rolfdeni@t-online.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.06.2015



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		
7110* Lebende Hochmoore		
7140 Übergangsmoore		
Art: Große Moosjungfer	Anbringung von Photovoltaikanlagen Simulation der Gewässeroberfläche zur Eiablage	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6			--	
		-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-		
6.2.2	akustische Veränderungen	-		
6.2.3	optische Wirkungen	Gr. Moosjungfer	Photovoltaik als Simulation von Gewässer. Mögliche Flächen wegen zu klein und entfernt von den Lebensräumen um sich erheblich auszuwirken.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.2.8		-	-	
		-	-	
		-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	
6.3.4		-	-	
		-	-	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 03 / 2009

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------